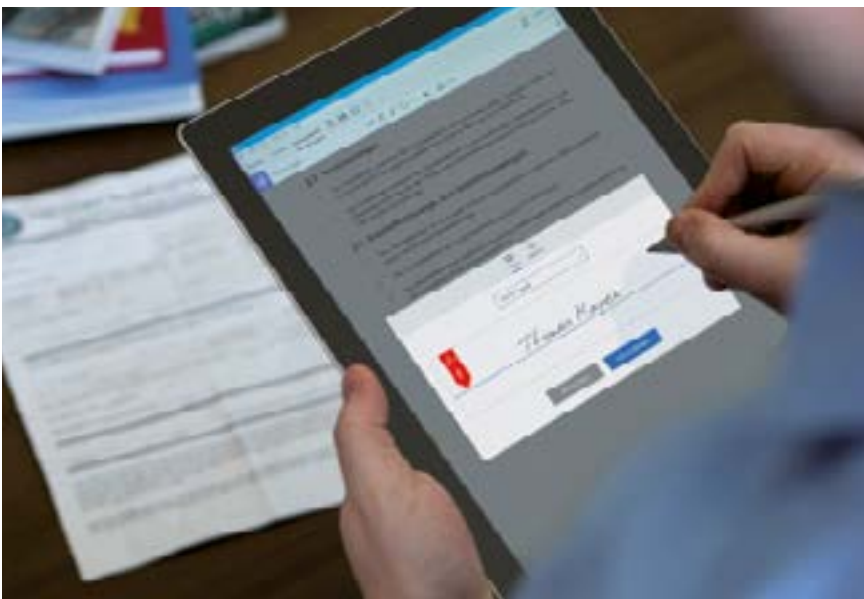


# Gute Kundenbeziehungen beginnen mit Vertrauen

*Eine rechtsgültige Unterschrift besiegelt sie.* Wer sich und seinen Kunden den Abschluss eines Vertrages oder das Einholen einer Bestätigung erleichtern möchte, setzt inzwischen auf eine elektronische Signatur. Auf diese Weise können Berater z.B. das Unterschreiben der Selbstauskunft beschleunigen und somit dem Kunden schneller sein Angebot zuschicken, bevor er zum Wettbewerb geht.



Elektronische Unterschriften mit Adobe Sign

In unserem Beispiel der digitalen Selbstauskunft unterschreibt der Kunde rechtsgültig auf seinem Rechner oder Smartphone. Dank eines elektronischen Protokolls ist die elektronische Unterschrift genauso beweiskräftig wie mit Tinte auf Papier. Warum dies so ist und was Sie zur Rechtsgültigkeit der elektronischen Signatur wissen sollten, erklärt Stefan C. Schicker LL.M., Fachanwalt für IT-Recht, im Interview mit der Redaktion.

## **Die wichtigste Frage zuerst: Ist die elektronische Signatur rechtsgültig?**

**Stefan C. Schicker:** Ja, die elektronische Signatur kann als sogenannte gewillkürte Schriftform in einem Vertrag rechtsgültig

vereinbart werden. Das heißt, die Parteien können selbst festlegen, welche Form sie bevorzugen. Der Gesetzgeber räumt Privatautonomie genannte Entscheidungsfreiheit ausdrücklich ein. Somit können Vertragspartner auch eine elektronische Signatur als valide Basis für einen Vertragsschluss verwenden. In den meisten Fällen genügt dafür eine normale elektronische Signatur.

## **Wenn ein Kreditberater die elektronische Signatur einsetzen möchte: Auf was muss er achten, damit der Vorgang rechtsgültig ist?**

Wichtig ist, dass alle Beteiligten im Vertrag vereinbaren, dass sie damit einverstanden sind, diese Art der Unterschrift

einsetzen zu wollen. Das geschieht im Rahmen einer sogenannten Formklausel. Sobald die Klausel feststeht, ist sie verbindlich. Eine solche Vereinbarung einer Formklausel lässt sich mühelos etwa vor dem Unterschreiben eines Dokuments in den normalen elektronischen Unterschriftsprozess integrieren. Dies könnte zum Beispiel so klingen: „Wenn Sie fortfahren, stimmen Sie zu, dass beide Parteien die Vereinbarung mit einer elektronischen oder einer handgeschriebenen Signatur autorisieren.“ Darüber hinaus sollten die Beteiligten alle Schritte, die zur Signatur geführt haben, dokumentieren. Dann lässt sich der Vorgang gegebenenfalls in einem späteren Gerichtsprozess belegen.

## **Welche Angaben helfen in der Bedienoberfläche von Adobe Sign bei der Nachweisbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Unterschrift?**

Ein erster Bezugspunkt ist die E-Mail-Adresse der Person, die das signierte Dokument verschickt hat. Darüber hinaus wird ein Teil der IP-Adresse gespeichert, um den Vorgang einem Computer, Smartphone oder Tablet zuordnen zu können. Wird die sogenannte Zwei-Faktor-Authentifizierung verwendet, wird zusätzlich die Telefonnummer, über die ein individuell generierter SMS-Code versendet wurde, archiviert. Und zu guter Letzt liegt ein gespeicherter Zeitstempel vor, der den Vorgang zeitlich fixiert. Mit diesen Angaben können die Beteiligten den Signaturverlauf in einem Gerichtsverfahren sehr transparent darstellen.

**Ist damit die elektronische Signatur vor Gericht anerkannt?**

Ja, auf jeden Fall. Über die Gültigkeit im Einzelfall sagt das aber nichts aus. Sie muss bewiesen werden können – ähnlich wie bei einem Papierdokument. Liegt der Signaturverlauf transparent vor, ist das ein Leichtes.

**Sollte man doch einmal vor Gericht stehen, wie funktioniert der Beweis vor Gericht?**

Die Vertragspartei muss eindeutige Belege präsentieren, die den Richter zur freien Überzeugung gelangen lassen, dass der Vertragsschluss tatsächlich erfolgt ist. Dafür sind zwei Punkte besonders wichtig. Zum Ersten muss die vereinbarte Formklausel vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass der Vertragsschluss elektronisch zu erfolgen hatte. Zum Zweiten muss die Vertragspartei dokumentieren können, dass diese Form tatsächlich gewahrt wurde und die Parteien die Verträge elektronisch signiert haben.

**Darf dieser Signaturverlauf auch von einem Richter als Beweis abgelehnt werden?**

Kreditverträge werden in Zivilprozessen behandelt. In solchen gilt der Grundsatz der Beweiseinbringung. Das heißt, alles, was die Parteien einbringen, weil sie eine für sich vorteilhafte Tatsache beweisen wollen, muss grundsätzlich vom Richter auch berücksichtigt werden. Es sei denn, die Angelegenheit ist von vornherein komplett abstrus. Im Fall der elektronischen Unterschrift ist die Einbringung des Signaturverlaufs absolut legitim.

**Bietet denn die elektronische Unterschrift wie in Adobe Sign auch rechtlich gesehen Vorteile gegenüber der herkömmlichen Tintenunterschrift oder einer Bestätigung per E-Mail?**

Die Übersichtlichkeit des Signaturverlaufs und die zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen wie etwa durch die Zwei-Faktor-Authentifizierung bieten vor Gericht einen echten Mehrwert. Solch eine Transparenz ermöglicht ein Vertragsschluss per Tintenunterschrift in den meisten Fällen nicht.

Mehr zum Thema elektronische Signatur unter <https://adobe.ly/2vLwl62>



„Die elektronische Signatur kann als sogenannte gewillkürte Schriftform in einem Vertrag rechtsgültig vereinbart werden. Das heißt, die Parteien können selbst festlegen, welche Form sie bevorzugen. Vertragspartner können auch eine elektronische Signatur als valide Basis für einen Vertragsschluss verwenden.“

*Stefan C. Schicker LL.M.,  
Fachanwalt für IT-Recht*



Nachvollziehbarer Signaturverlauf sorgt für mehr Transparenz



Zusätzliche Sicherheit durch Zwei-Faktor-Authentifizierung